

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden

EGMR, Johansen v. Deutschland (17914/10), Urteil vom 15. September 2016

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 16. Oktober 2008 erließ das Amtsgericht Frankfurt am Main einen Strafbefehl gegen die Beschwerdeführerin wegen Unterschlagung gem. § 246 StGB. Der Briefträger vermerkte, dass der Strafbefehl am 7. November 2008 um 14.10 Uhr gemäß § 180 ZPO in den Briefkasten der Beschwerdeführerin geworfen wurde. Gegen den Strafbefehl legte die Beschwerdeführerin am 27. Dezember 2008 Einspruch ein und forderte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, sie habe den Strafbefehl am 9. November nicht bekommen, und erst am 20. Dezember 2008 habe sie durch die Rechnung der Justizkasse von der Existenz des Strafbefehls erfahren. Das Amtsgericht Frankfurt verwarf am 9. April 2009 den Antrag auf Wiedereinsetzung und den Einspruch der Beschwerdeführerin und nahm die Zustellung des Briefes am 7. November 2009 an; aus diesem Grund sei die zwei-Wochen Frist für den Einspruch nach § 410 StPO verstrichen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts legte die Beschwerdeführerin erfolglos sofortige Beschwerde gemäß § 46 III StPO zum LG Frankfurt am Main ein, ebenso erfolglos war auch die am 14. August 2009 eingelegte Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin. Aufgrund dessen wandte sich die Beschwerdeführerin an den EGMR und machte dort eine Verletzung des Art. 6 (1) EMRK geltend.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführerin machte insbesondere geltend, dass die nationalen Gerichte ihr nicht erlaubten, einem Strafbefehl, den sie nie bekommen habe, zu widersprechen. Infolgedessen sei ihr das Recht auf rechtliches Gehör nicht gewährt worden.

Der EGMR entschied, dass Verfahren, die in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, dem Recht auf rechtliches Gehör, dem Recht auf Zugang zu einem Gericht sowie dem Recht auf ein faires Verfahren generell widersprechen. Allerdings hält der Gerichtshof eine Beschränkung dieser Rechte für zulässig, wenn ein rechtmäßiges Ziel verfolgt wird und eine angemessene Proportionalität zwischen den verwendeten Mitteln und verfolgten Zielen vorhanden ist. Der EGMR bestätigte die hohe Beweiskraft der Eintragung des Briefträgers, da diese einer öffentlichen Urkunde gleichgestellt sei, deren Missbrauch demensprechend zur Bestrafung führe. Der EGMR befand auch, dass der Beschwerdeführerin die Möglichkeit gegeben worden war, den Strafbefehl anzufechten, was sie beim Amtsgericht getan habe. Es sei ihr nur nicht gelungen, den Gegenbeweis zu erbringen. Im Ergebnis sieht der EGMR die Beschränkung der Rechte der Beschwerdeführerin als gerechtfertigt an.

III. Problemstandort

Öffentliche Urkunden haben eine hohe Beweiskraft. Die Unrichtigkeit ihres Inhalts zu beweisen ist in den meisten Fällen sehr problematisch.